

07/2012

**Antrag auf Förderung
der Umstrukturierung und
Umstellung von Rebflächen
nach VO (EG) Nr. 1234/2007.**

Zuständig für die Bewilligung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe sind die jeweiligen Landratsämter
- Untere Landwirtschaftsbehörden -.

Landratsamt

**Für das Antragsjahr 2012 / Durchführungsjahr 2013
muss der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2012
(Ausschlussfrist) vorliegen.**

**Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von
Rebflächen. Die Flurstücke müssen in der
Weinbaukartei von Baden-Württemberg erfasst sein .**

**Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Ausfüllhinweise!
Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift
vornehmen. Unterschriften und Erklärung (auch Rückseite)
sowie Anlagen unbedingt beachten!**

Unternehmens-Nr.				Amts-Nr.		Landratsamt			
Land	Ortsnummer	Lfd.Nr.	P						
Natürliche Personen		Geburtsdatum T T M M J J J J		Nachname				Vorname	
Gesellschaften, Vereine, sonst. juristische Personen		Gründungsdatum T T M M J J J J		ggf. Unternehmensbezeichnung:				Unternehmensbezeichnung	
Postanschrift	Straße, Hausnummer, Postfach						Adresszusatz (z.B. Teilort)		
	PLZ	Postort des Unternehmens				Staat	Tel.-Nr. 1:		
	Bankbezeichnung		Bankleitzahl		Konto-Nr.		Tel.-Nr. 2, Handy:		
						Fax-Nr.:			
E-Mail:									

2	Weinbaukarteinummer des Antragstellers: 9 9 9 9 9 9 9 9	Eingangsstempel
3	Ich beantrage : Eine Förderung für die im beiliegenden Flurstücksverzeichnis aufgeführten Rebflächen (zusammenhängend mind. 3 Ar)	
4	<p>Erklärungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen die Rechtsgrundlagen (EG-Verordnung, Verordnung des Bundes sowie Landesrichtlinie), die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen, Landesrichtlinien und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. Landratsamt eingesehen werden können. - Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. - Jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werde ich der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und Fälle höherer Gewalt innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ab dem ich als Antragsteller dazu in der Lage bin. - Ich verpflichte mich, die für die Antragsbewilligung und Kontrolle notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbewilligung, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. - Über mein Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch habe ich ein Insolvenzverfahren beantragt. <p>Mir ist bekannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Mittelauszahlung bis 15. Mai 2013 (Ausschlussfrist) im Rahmen der Antragstellung zum Gemeinsamen Antrag beim Landratsamt - untere Landwirtschaftsbehörde - beantragt werden muss. • dass vor Auszahlung der Fördermittel Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. • dass Flächen, die seit Pflanzjahr 2004 aus Mitteln des Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramms gefördert wurden, von der Förderung ausgeschlossen sind und bei Flächen, die im Pflanzjahr 2013 gefördert werden, vor dem Jahr 2023 keine weitere entsprechende Beihilfe bei der Förderung der Pflanzung möglich ist. • dass die Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom Umfang der im jeweiligen Weinwirtschaftsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten Finanzmittel und der beantragten Rebfläche abhängig ist. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln sowohl im EU-Haushaltsjahr 2012/13 als auch im EU-Haushaltsjahr 2013/14. 	

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt auf die zu der Unternehmensnummer hinterlegten Bankverbindung

*** Falls Unternehmensnummer nicht bekannt, bitte bei der unteren Landwirtschaftsbehörde beim
Landratsamt erfragen!**

Rebsortenschlüssel

Stand 07/12

(* pilzwiderstandsfähige Rebsorten)

Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel
Weißweinsorten							
Alvarinho	172	Gutedel	015	Nobling	029	Scheurebe	044
Auxerrois	001	Gutenborner	016	Optima	030	Schönburger	045
Bacchus	002	Hecker *	152	Orion *	031	Sémillon	061
Bronner *	153	Helios	155	Ortega	032	Sibera	057
Cabernet blanc*	175	Hibernal *	162	Perle	033	Siegerrebe	046
Chardonnell	174	Hölder	017	Phoenix *	034	Silcher	047
Chardonnay	003	Huxelrebe	018	Pollux *	035	Silvaner (Blauer)	180
Chenin blanc	170	Johanniter *	151	Primera *	163	Silvaner (Grüner)	049
Colombard	178	Juwel	019	Prinzpal *	164	Sirius *	050
Comtessa	004	Kanzler	020	Prosecco	063	Solaris *	156
Dalkauer	005	Kerner	021	Rabaner	036	Staufener *	048
Edelsteiner	006	Kernling	181	Regner	037	Thurling	059
Ehrenfelser	007	Mariensteiner	022	Reichensteiner	038	Traminer	
Elbling	008	Merzling *	056	Rieslaner	039	(Clevner im b.A.	051
Faberrebe	009	Morio-Muskat	023	Riesling	040	Veitliner	052
Findling	010	Müller-Thurgau	024	Roter Riesling	064	Vilaris	062
Forta	011	Multaner	025	Ruländer	041	Vioignier	058
Freisamer	012	Muscaris*	169	Ruling	042	Weißer Burgunder	053
Gewürztraminer	013	Muskateller	026	Saphira *	166	Weißer Rauschling	182
Gloria	014	Muskat-Ottonel	027	Sauvignon blanc	043	Würzer	054
Goldmuskateller	183	Noblessa	028	Sauvignon gris	060	Zähringer	055
				Souvignier gris*	171		

Rotweinsorten

Acolon	263	Deckrot	202	Maréchal Foch *	238	Rondo *	281
Barbera	233	Diolinoir	365	Cabernet Jura	372	Rotberger	215
Baron *	290	Domina	203	Monarch*	288	Saint Laurent	216
Blauburger	201	Dornfelder	204	Muskat-Lemberger	230	Samtrot	217
Bolero	351	Dunkelfelder	205	Muskat-Trollinger	212	Sangiovese	235
Cabernet Cantor*	352	Färbertraube	206	Nebbiolo	232	Schwarzriesling	
Cabernet Carbon*	283	Frühburgunder	207	Palas	260	(Müllerrebe)	213
Cabernet Carol*	284	Garnet	241	Petit Verdot	289	Spätburgunder	218
Cabernet Cortis*	285	Garanoir	227	Pinotage	234	Sulmer	219
Cabernet Cubin	280	Hegel	231	Pinotin*	360	Syrah	236
Cabernet Dorio	264	Helfensteiner	208	Piroso*	292	Tauberschwarz	220
Cabernet Dorsa	265	Heroldrebe	209	Portugieser	214	Tempranillo	291
Cabernet Franc	228	Kolor	210	Primitivo	371	Teroldego	359
Cabernet Mitos	259	Lagrein	229	Prior	287	Trollinger	221
Cabernet Sauvignon	224	Lemberger	211	Rathay *	239	Urban	222
Cabertin*	361	Leon Millot	237	Regent *	226	Zweigelt	223
Cardonnay Rosé	186	Merlot	225	Rehberger	355		
Cot	368	Dakapo	251	Roesler*	240		

Weißweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

AZ 4612	121	FR 523-52	120	WE S 373	112	WE 70-253-38	125
AZ 62-2-254	110	FR 786-57	118	WE S 399	113	WE 70-258-32	126
FR 90-64 *	158	FR 946-60 *	150	WE S 503	114	WE 70-267-14	177
FR 200-69 *	159	GF-GA 52-42 *	161	WE S 509	115	WE 70-274-12	127
FR 206-69 *	160	GM 711-1	117	WE S 523	116	WE 70-274-37	128
FR 212-73 *	154	GM 7116-1*	165	WE 69-623-10	122	WE 71-815-105	129
FR 308-80 *	157	NF 10-126	168	WE 69-625-46	123	WE 75-108-10	130
FR 391-52	119	WE 88-101-13	185	WE 69-626-10	124	WE 69-607-42	173
		WE S 186	111	WE 69-630-13	176	WE 69-259-10	179

Rotweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

FR 236-75r*	296	FR 521-89r*	350	VB 91-26-5	358	WE 77-70-84	271
FR 262-73r*	297	FR 523-89r*	352	VB 91-26-6	353	WE 79-313-78F	272
FR 362-75r*	354	GM 674-1	252	WE 68-632-42F	261	WE 79-317-63F	273
FR 407-83r*	356	GM 6421-6	256	WE 70-77-12F	262	WE 79-318-19F	274
FR 408-87r*	357	GM 6421-13	257	WE 70-78-1F	267	WE 79-321-66F	275
FR 452-87r*	293	GM 6421-15	258	WE 70-78-4F	268	WE 79-323-11F	276
FR 453-87r*	294	GM 6423-5	254	WE 70-281-36	282	WE 79-324-72F	277
FR 457-86r*	286	GM 6423-7	253	WE 70-283-34F	269	WE 79-324-80F	278
FR 485-87r*	298	GM 6423-12	255	WE 70-809-12F	270	WE 79-324-136F	279
FR 486-87r*	299	GM 7217-5	250	WE 73-45-84	362	WE 91-4-6	363
FR 503-89r*	295	WE 94-26-36	366	VB Cal 1-22	370	WE S 347	266
		WE 94-26-37	367				

Sorten die im bestimmten Anbaugebiet (Baden oder Württemberg) nicht klassifiziert sind, können nur in Verbindung mit einem Rebsortenversuch (separate Antragstellung beim Regierungspräsidium) gepflanzt werden!

Ausfüllhinweise

Zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Das bezieht sich sowohl auf die erforderlichen Angaben im Antrag wie auch auf die beigefügten Anlagen.

Zu 1: Adresse und Bankverbindung

Sofern Sie schon am Antragsverfahren „Gemeinsamer Antrag“ teilnehmen, können Sie den aktuellen Adressaufkleber dieses Programms verwenden. Ansonsten tragen Sie bitte die notwendigen Angaben gut lesbar in die vorgesehenen Felder ein (nicht mit Bleistift).

Unternehmensnummer:

Für die Teilnahme an Förderprogrammen ist eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) notwendig. Diese tragen Sie bitte im entsprechenden Feld ein. Sollten Sie noch keine UD-Nr. haben, ist diese bei Ihrem zuständigen Landratsamt zu erfragen. Zu dieser UD-Nr. gehört eine Bankverbindung, die Sie bei der erstmaligen Vergabe der UD-Nr. angeben müssen. Die Auszahlung erfolgt auf diese der UD-Nr. hinterlegten Bankverbindung. Falls Änderungen zur antragstellenden Person oder zur Bankverbindung eingetreten oder Ergänzungen notwendig sind, teilen Sie diese bitte zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der unteren Landwirtschaftsbehörde mit.

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der Rebflächen, diese sind in Unternehmensdatei (UD) und Weinbaukartei gleichlautend anzugeben. Die bei den Behörden hinterlegten personenbezogenen Daten zum Antragsteller (Name, Anschrift) zur UD-Nummer müssen mit denen in der Weinbaukartei zu den beantragten Rebparzellen übereinstimmen!

Zu 2. Antragstellernummer Weinbaukartei:

Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein. Diese finden Sie auf den Änderungsmeldungen zur Weinbaukartei. **Hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.**

Pacht-/Kaufflächen:

Für Pacht-/Kaufflächen, die noch nicht auf Ihrer Änderungsmeldung zur Weinbaukartei erfasst sind, benötigen Sie eine gültige Pacht-/Kaufvereinbarung. Die Antragstellernummer Weinbaukartei des bisherigen Bewirtschafters (99999999.....) muss auf der jeweiligen Pacht-/Kaufvereinbarung vermerkt sein.

Zu 3. Ich beantrage:

Mit der Antragstellung beantragen Sie eine Förderung gemäß dem Flurstücksverzeichnis, das dem Antrag als Anlage beizulegen ist. Für jede Gemarkung ist ein separates Flurstücksverzeichnis (Anlage) zu verwenden (siehe Ausfüllhinweise zu Anlage Flurstücksverzeichnis).

Zu 4. und 5. Erklärungen

Die Erklärungen zum Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind dringend zu beachten, die subventionserheblichen Tatsachen sind Grundlage aller EU-Förderverfahren.

Die Informationen zu den anderweitigen Verpflichtungen (CC) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem finden Sie auf der Anlage "Information zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" oder auf folgenden Internetseiten:

https://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/menu/1035146_11/index1315390481093.html

http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1191481_11/Checkliste%20Cross%20Compliance%202012.pdf

https://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1359205_11/kl_mlr_CC-Infobroschüre_2012.pdf

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie insbesondere die dort beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen an.

Zu 6. Hinweis/Erklärung zum Datenschutz

Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu 7. Folgende zwingend erforderliche Anlagen sind beigefügt:

Kreuzen Sie an, welche Anlagen beigefügt sind. Verwenden Sie für jede Gemarkung ein separates Verzeichnis! Beachten Sie, dass fehlende oder mangelhafte Anlagen einen fristgerechten Ablauf der Antragsbearbeitung verhindern und ggf. zu einem Ausschluss von der Förderung führen!

Zu 8. Transparenz

Die Vorgehensweise zur Transparenz ausgezahlter EU-Fördermittel sind für das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm anzuwenden.

Zu 9. Unterschrift des Antragstellers:

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle. Die beizufügenden Anlagen sowie die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.

Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung befugten Person unterschrieben werden. Die Zeichnungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen oder muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.

Ausfüllhinweise

Zur Anlage Flurstücksverzeichnis des Antrags auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Anlage (Flurstücksverzeichnis)

Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder das Datum des Antrags, Ihren Namen und Anschrift sowie Ihre Unternehmensnummer ein und unterschreiben dieses Blatt im Feld unten links.

Für jede Gemarkung ist ein separates Blatt zu verwenden. Tragen Sie den Namen der Gemarkung in das vorgesehene Feld ein. Bei mehreren Blättern nummerieren Sie diese bitte (Feld rechts oben). Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Beachten Sie bitte, dass die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen darf. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke unbedingt vorab den vorzeitigen Beginn (Beginn vor Bewilligung) für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des vorzeitigen Beginns oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig.

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei:

Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.:

Die Auflistung der Flurstücke orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Flur-Nr./ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.), die Katasterfläche und die Losnummer an.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten exakt aus der aktuellen Änderungsmeldung Weinbaukartei übernommen werden.

Bestehende Rebsorte:

Tragen Sie die bestehende Rebsorte ein. Aus dem (auf der Rückseite des Flurstücksverzeichnisses) beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Pflanzjahr:

Hier handelt es sich um das Pflanzjahr der bestehenden Rebsorte. Das Pflanzjahr entnehmen Sie der Änderungsmeldung Weinbaukartei. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Nettorebfläche:

Die Nettorebfläche ist für jedes Flurstück/Teilflurstück entsprechend der Änderungsmeldung Weinbaukartei einzutragen.

Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten:

Bestockte Rebfläche nach Pflanzung:

Tragen Sie hier die für die Umstrukturierung vorgesehene Fläche ein. Die tatsächliche förderfähige Fläche wird im Rahmen einer Vor-Ort Kontrolle durch die unteren Landwirtschaftsbehörden bestimmt.

Nicht bepflanzte Flächen (z.B. Rebzeilenunterbrechungen zum Durchqueren der Rebfläche mit Fahrzeugen) innerhalb der beantragten Rebflächen, **anderweitig genutzte Flächen** (z. B. Weinberghäuschen, Wasserabläufe etc.) und **Flächen unter Baumkronen** sind nicht förderfähig.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei. Förderfähig ist maximal die beantragte Fläche.

Neue Rebsorte:

Tragen Sie die neue Rebsorte ein, die Sie zur Anpflanzung vorgesehen haben. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei ausschließlicher Beantragung der Förderung einer Tröpfchenbewässerung ist die Angabe der neuen Rebsorte nicht erforderlich.

Maßnahmen-Codes:

Bitte tragen Sie in die linke Spalte (Umst.) den Code für die von Ihnen geplante Maßnahme ein. Beachten Sie unbedingt, dass Sie hier nur **einen** der Maßnahmcodes 10 bis 81 eintragen dürfen.

In die rechte Spalte (Bew.) tragen Sie bitte den Maßnahmcodes 90 oder 91 ein, falls Sie für diese Fläche die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragen. Andernfalls bleibt dieses Feld frei.

Wichtig!

Falsche Maßnahmcodes führen zu Sanktionen!

10 Rebsortenwechsel: Dieser Code ist immer dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Sorte gewechselt werden soll. Die neue Gassenbreite muss mindestens 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt. Dieser Code ist auch zu wählen, wenn die Fläche brach liegt.

11 Umbepflanzung: Dieser Code ist zu wählen, wenn die Pflanzung einer bisher nicht bestockten Fläche stattfindet und bis 31.12.2012 eine Übertragung eines Rechts auf Wiederbepflanzung beantragt wurde.

20 Gassenverbreiterung: Dieser Code ist dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Gassenbreite um mindestens 15 cm erweitert, aber die Sorte nicht gewechselt werden soll. Gleichzeitig darf die neue Gassenbreite 1,80 m nicht unterschreiten. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

30 bis 35 Anderweitige ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen: Einer dieser Codes ist zu wählen, wenn auf dieser Fläche im Altbestand ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen, wie unterschiedliche Gassenbreiten (diese Maßnahme ist zu beantragen bei früherer Rodung jeder dritten Zeile), Einzelstock-, Pergola- bzw. Umkehrerziehung, trapezförmige Auszellungen vorliegen oder Geländeverschiebungen geplant sind, die Sorte aber nicht gewechselt werden soll. Die genauen Maßnahmcodes sind im unteren Be-

reich des Flurstücksverzeichnisses zu finden. Die neue Gassenbreite muss mind. 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

- 40 Querterrassierung:** Soll die Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen, so ist dieser Code zu wählen.
- 41 Querterrassierung und Umbepflanzung:** Wurde bis 31.12.2012 eine Übertragung eines Rechts auf Wiederbepflanzung beantragt und wird auf der neu anzupflanzenden Fläche eine Querterrassierung durchgeführt ist dieser Maßnahmencode zu wählen.
- 50 Schaffung Direktzugfähigkeit:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn durch die geplante Maßnahme eine bisherige Rebanlage ab einer Hangneigung von 30% direktzugfähig wird und keiner der Maßnahmencodes 10 - 30 anwendbar ist. Schaffung von Direktzugfähigkeit bedeutet auch Schaffung von Anlagen für moderne Seilzugtechnik und Zugmaschinen mit hoher Steigungsfähigkeit. Eine Mindestgassenbreite ist nicht vorgegeben. Bei Maßnahmencode 50 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 51 Schaffung Direktzugfähigkeit und Umbepflanzung:** Wird eine Fläche ab einer Hangneigung von 30 % direktzugfähig und wurde für diese Fläche bis 31.12.2012 eine Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beantragt und ist der Maßnahmencodes 11 nicht anwendbar, so ist dieser Maßnahmencode zu wählen. Bei Maßnahmencode 51 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren:** Diese Maßnahme ist zu beantragen, wenn Flächen nach einem Bodenordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, freiwilliger Landtausch) aufgebaut werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vorläufige Besitzeinweisung vorliegen, ist im Antrag nur die Bezeichnung des Flurneuordnungsverfahrens und die voraussichtliche Flächengröße anzugeben. Die Angabe der alten und nicht mehr gültigen Flurstücksnummern ist nicht erforderlich.
- 70 Aufbau Lößterrassen/Terrassen:** Dieser Code ist zu vergeben für Flächen in Rebanlagen mit Lößterrassen/Terrassen, die über die Hangkanten gemessen ein Gefälle ab 30 % aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil max. 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Hierunter fällt auch die Bestockung vorhandener Querterrassen. Unzureichende wegemäßige Erschließung ist gegeben, wenn keine Befahrbarkeit mit Schmalspurschlepper und Anbaugeräten möglich ist (Zufahrt unter 1,80 m Breite bzw. mit Steigung über 20%, insbesondere ohne befestigte Oberfläche) bzw. Zufahrt nur über andere Rebflächen ohne erkennbaren Weg durch Rebzeilen der Nachbarparzelle(n) besteht. Die Befahrbarkeit über ausreichend breites Vorgewende der Nachbarparzelle(n) stellt keine unzureichende wegemäßige Erschließung dar. **Nicht unter Code 70** fallen breite, erschlossene Terrassen mit über die Hangkante gemessener Steigung unter 30%. Diese gelten als Flachlage und sind möglicherweise über Maßnahmencodes 10 bis 35 förderfähig. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 71 Aufbau von Lößterrassen/Terrassen und Umbepflanzung:** Hier werden die gleichen Fördergrundsätze wie bei Maßnahmencode 70 angewendet. Dieser Maßnahmencode ist zu wählen, wenn zusätzlich bis 31.12.2012 ein Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beantragt wurde. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 80 Aufbau von Rebflächen sowie langfristig funktionsfähiger Mauern:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich zu vergeben für extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile), die von Hand bearbeitet werden müssen. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 81 Aufbau von Rebflächen sowie langfristig funktionsfähiger Mauern und Umbepflanzung:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich zu beantragen bei Flächen in extremen, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile), die von Hand bearbeitet werden müssen und wenn zusätzlich bis 31.12.2012 eine Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beantragt wurde. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 90 Tröpfchenbewässerung:** Dieser Code ist auszuwählen, falls Sie auf der beantragten Fläche eine Tröpfchenbewässerungsanlage installieren wollen. **Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke unbedingt vorab den vorzeitigen Beginn (Beginn vor Bewilligung) für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des vorzeitigen Beginns oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig.**
- 91 Tröpfchenbewässerung in Bodenordnungsverfahren:** Dieser Code ist auszuwählen, falls sich das entsprechende Flurstück in einem laufenden Bodenordnungsverfahren befindet. **Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke unbedingt vorab den vorzeitigen Beginn (Beginn vor Bewilligung) für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des vorzeitigen Beginns oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig.**

Gassenbreite bisher/geplant:

Hier ist in jedem Fall die Gassenbreite der bestehenden und der geplanten Rebanlage einzutragen. Bei den Maßnahmencodes 10 bis 35 muss die Gassenbreite nach der Pflanzung mindestens 1,80 m betragen. Bei den Maßnahmencodes 30 bis 35 kann auf die Eintragung der bisherigen Gassenbreite verzichtet werden.

Trp.bew-anl.:

Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass in Rebanlagen für die die Förderung der Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird, bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war. Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war.

Information zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Für den Antragsteller sind insbesondere folgende Informationen zu beachten:

1. Antragstellung auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen,
2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel,
3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance),
4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen,
5. Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln (nicht bei natürlichen Personen).

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Der **Antrag** auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen muss **bis 31.12.2012 (Ausschlussfrist) bei den Landratsämtern - untere Landwirtschaftsbehörden** - vorliegen, wenn die Maßnahme im Jahr 2013 durchgeführt werden soll.

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Rebflächen. Die Flurstücke müssen in der Weinbaukartei von Baden-Württemberg auf die antragstellende Person erfasst sein. Falls die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als Bewirtschafterin in der Weinbaukartei geführt wird, muss sie bei Antragstellung zumindest eine Pacht- oder Kaufvereinbarung vorlegen. Auf eine Aktualisierung der Weinbaukartei ist zu achten.

Da die Auszahlung aller Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zentral unter Verwendung der Unternehmensdatei-Nummer erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Antragsteller für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung mit dem späteren Antragsteller des Gemeinsamen Antrags identisch ist (z.B. keine Stellung der Anträge durch verschiedene Familienmitglieder, es sei denn bei eingetragenen Personengesellschaften mit nachgewiesener Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner).

Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist ausschließlich der in der Weinbaukartei eingetragene Pächter antragsberechtigt.

Eventuell erforderliche Pflanzrechtsübertragungen müssen bis 31. Dezember 2012 beim jeweiligen Regierungspräsidium beantragt werden und bis zur Pflanzung genehmigt worden sein!

1.1. Maßnahmen

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Flächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen verbunden sein:

- ein Rebsortenwechsel (lt. Rebsortenschlüssel der Antragsunterlagen) – Maßnahmencode (MC) 10,
- eine Gassenverbreiterung von mindestens 15 cm – MC 20,
- die Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (z.B. Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung im Altbestand und Geländeverschiebungen) – MC 30 bis 35.

- Bestockung nach einer Brache– MC 10,
- einer Umbepflanzung im Zusammenhang mit einer Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung – MC 11.

2. Die Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30% (mindestens Hangneigungsklasse 2) - MC 50 und 51.

Die Maßnahmen unter 1. und 2. werden entsprechend der Förderkulisse „Umstrukturierung Rebflächen“ mit folgenden Beträgen gefördert:

- Flurstücke mit einer überwiegenden Hangneigung unter 30 % bis zu 5.000 €/ha,
- Flurstücke mit einer überwiegenden Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 %) bis zu 10.000 €/ha,
- Flurstücke mit einer überwiegenden Hangneigung ab 45 %) bis zu 15.000 €/ha.

3. Der Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren – MC 60 – wird mit einem Förderbetrag bis zu 5.000 €/ha gefördert, eine Berücksichtigung der Hangneigung erfolgt nicht.

4. Mit einem Förderbetrag bis zu 15.000 €/ha werden gefördert:

- Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen/Mauern in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % - über die Hangkante gemessen - aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist – MC 70 und 71,
- die Umstellung auf Querterrassen – MC 40 und 41.

Pflanzungen auf sonstigen vorhandenen Terrassen gelten als Flachlage und werden ggf. gemäß den Punkten 1 und 2 gefördert.

5. Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) wird mit einem Förderbetrag bis zu 28.000 €/ha gefördert – MC 80 und 81.

Ausschlaggebend bei den Punkten 4 und 5 sind die Verhältnisse nach Umsetzung der Maßnahme. Die Kombination der Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 5 ist nicht möglich.

6. Die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen wird mit einem Förderbetrag bis zu 1.800 €/ha gefördert – MC 90 und 91. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden. Die Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen ist möglich.

Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit des Antrags erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen die antragstellenden Personen für die betreffenden Flurstücke den vorzeitigen Beginn (Beginn vor Bewilligung) für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des vorzeitigen Beginns oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig. Ein Antrag auf vorzeitigen Beginn der Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage kann auf dem jeweiligen Flurstücksverzeichnis gestellt werden.

Eine Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen auf ehemals unbestockten Flächen nach einer Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung ist gegeben.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen und den dazugehörigen Maßnahmcodes sind den Ausfüllhinweisen zur Anlage Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

1.2. Mindestparzellengröße

Die umstrukturierte oder umgestellte Rebfläche darf 3 Ar nicht unterschreiten, damit eine Beihilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass je Antragsteller die zusammenhängende förderfähige Fläche, sowohl bei der Umstrukturierung und Umstellung (Maßnahmcodes 10 – 81) als auch bei der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91), mindestens 3 Ar betragen muss. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Flurstücke zusammen liegen, und im selben Jahr umstrukturiert (gepflanzt) werden bzw. die Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage erfolgt.

Die Mindestgröße eines Flurstücks, für das eine Beihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar **nicht** unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie zwar kleiner als ein Ar sind aber mit anderen Flurstücken zusammenliegen und mindestens 3 Ar ergeben.

2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel

Der **Auszahlungsantrag** ist **bis 15. Mai 2013 (Ausschlussfrist)** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei den unteren Landwirtschaftsbehörden zu stellen. Bitte beachten Sie, dass **die InVeKoS-Bestimmungen bezüglich der verspäteten Einreichung des Gemeinsamen Antrags bei der Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungsmittel keine Anwendung** finden. Die Pflöpfrebenrechnungen und Rechnungen für Tropfschläuche können bis 15. Juli 2013 nachgeliefert werden. Mit Vorlage der Rechnung wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt und die Vor-Ort-Kontrolle ausgelöst.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragten und tatsächlich festgestellten Flächen nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend umgesetzt wurden, erfolgt eine Sanktion. Diese kann sich - abhängig von der ermittelten Fläche - auch auf weitere Flächen der Antragstellung auswirken, die den Fördervoraussetzungen entsprechen.

3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist seit dem 1. August 2008 an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Der Antragsteller muss die Cross Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt, einhalten. Um die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtung durchführen zu können, ist der **Antragsteller verpflichtet**, innerhalb dieses Zeitraums **den Gemeinsamen Antrag zu stellen**.

Verstöße bei Cross Compliance führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen (u.a. Betriebsprämie), flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule (z.B: MEKA; AZL, LPR) und der Zahlungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems liegt den unteren Landwirtschaftsbehörden vor oder ist im Internet unter <http://www.gap-bw.de> abrufbar.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Grundanforderung an die Betriebsführung (18 einschlägige, schon bestehende EU-Richtlinien und -Verordnungen),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Zahlungen für die Umstrukturierung von Rebflächen oder flächenbezogene Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Förder- und Ausgleichszahlungen berücksichtigt wurden.

Grundanforderung an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen (= Standards) ergeben sich aus den 18 im Anhang III der Horizontalen Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten EU-Richtlinien und -Verordnungen aus den Bereichen **Umwelt**; mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und Klärschlammrichtlinie, **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**. Darunter fallen Rechtsbereiche wie die Pflanzenschutzmittelrichtlinie, Grundanforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, Tierkennzeichnung, das Verbot der Verwendung bestimmter hormonaler Stoffe sowie die Meldung bestimmter Tierkrankheiten, **Tierschutz**; mit den Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen.

Diese EU-Verordnungen sind bereits geltendes Recht bzw. über Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Somit ergeben sich aus diesem Bereich keine neuen Verpflichtungen für die Praxis. Vielmehr handelt es sich um gesetzliche Standards, die derzeit bereits einzuhalten sind. Festge-

stellte Verstöße werden deshalb außerdem von den zuständigen Behörden im Rahmen des Fachrechtes geahndet.

Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die aus der Produktion genommenen Flächen sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gibt im Anhang III den Rahmen für diese Anforderungen vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Anhang genannten „Gegenstände“ u. a.

- Bodenerosion,
- organische Substanz im Boden,
- Bodenstruktur und
- Instandhaltung von Flächen (beinhaltet auch die Nichtbeseitigung von Landschaftselementen)
- Gewässerschutz

zu präzisieren und in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte dies u. a. im November 2004 mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch einzuhalten, die teilweise die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen oder umfassender sind. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen somit nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Aus der Gesamtheit aller Antragsteller werden jährlich 1 % der Betriebe und je Rechtsakt/Standard auf die Einhaltung von Cross Compliance geprüft.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen führt, unabhängig von einem eventuellen Bußgeldverfahren im Fachrecht, zur Kürzung aller Zahlungen. Die Kürzung bei Nichteinhaltung einer Anforderung infolge von Fahrlässigkeit beträgt in der Regel 3 % aller Zahlungen, wobei je nach Schwere des Verstoßes die Kürzung auf 1 % zu vermindern oder auf 5 % zu erhöhen ist. Bei wiederholten Verstößen aus Fahrlässigkeit erhöht sich die Kürzung auf maximal 15 %. Vorsätzlich begangene Verstöße können bis zur vollständigen Versagung der Prämie im aktuellen und zusätzlich auch im Folgejahr führen.

Die im Rahmen von Cross Compliance im einzelnen einzuhaltenden Anforderungen entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) – Ausgabe 2012".

Diese Broschüre ist bei der örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich und steht im Internet unter <http://www.gap-bw.de> zum Download zur Verfügung. Zudem sind dort weitere Informationen zu Cross Compliance zu finden.

Verspätete Einreichung

In den drei auf die Auszahlung der Mittel der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen folgenden Jahre muss zur Einhaltung der Cross Compliance der Gemeinsame Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Mai (Einreichungsfrist) bei der unteren Landwirtschaftsbehörde eingehen. Bei den Anträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingehen, wird - außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – die Zahlung um je 1% für jeden verspäteten Arbeitstag gekürzt bzw. zurückgefordert. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Gemeinsame Antrag abgelehnt. Ein Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

Änderung eines eingereichten Flächenantrags

Bis zu 25 Kalendertage nach der genannten Einreichungsfrist ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung / Ergänzung muss **schriftlich** bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis zum 31. Mai möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,
- Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Flächenangaben und -sanktionen

Der Antragsteller hat alle seine landwirtschaftlichen Flächen im Allgemeinen Flurstücksverzeichnis anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde **schriftlich** darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Antragsteller von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

5. Information der Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 259/2008

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im folgenden Informationen genannt, werden, soweit es sich um juristische Personen, die nach deutscher Gesetzgebung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, im Internet veröffentlicht und können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersu-

chungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 144 vom 09.06.2009, S. 3), und
- der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27. April 2011 (ABl. L 108 vom 28.4.2011, S.24) sowie
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen für den Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds und dem Europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.